

Das neue Namensrecht:

Die wichtigsten Neuerungen anhand von Beispielfällen

Neuerung (1) Familiendoppelnamen

(a) Ehedoppelnamen

Beispiel: Alex Arnheim und Belgin Bauer (Geburtsname: Cengiz) heiraten. Sie wollen einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Geltendes Recht

Alex und Belgin können die Namen Arnheim, Bauer und Cengiz als Ehenamen bestimmen. Wählen sie den Ehenamen Arnheim, kann Belgin diesem Namen den Namen Bauer oder den Namen Cengiz als Begleitnamen voranstellen oder anfügen (Arnheim-Bauer; Bauer-Arnheim; Arnheim-Cengiz; Cengiz-Arnheim). Wenn Alex Arnheim und Belgin Arnheim-Bauer ein Kind bekommen, erhält es den Familiennamen Arnheim als Geburtsnamen.

Neues Recht

Alex und Belgin können einen aus Arnheim und Bauer oder Arnheim und Cengiz gebildeten Doppelnamen als Ehenamen bestimmen. Dieser wird als Regelfall durch Bindestrich verbunden. Die Ehegatten können abweichend bestimmen, dass die für den Ehedoppelnamen herangezogenen Namen nicht durch Bindestrich verbunden werden. Beide Eheleute führen fortan den Doppelnamen. Möglich sind hier: Arnheim-Bauer, Bauer-Arnheim, Arnheim-Cengiz, Cengiz-Arnheim (jeweils auch ohne Bindestrich). Auch Kinder der Eheleute erhalten diesen Doppelnamen als Geburtsnamen. Wie bisher schon können Alex und Belgin auch nur einen ihrer Namen als Ehenamen bestimmen: also Arnheim, Bauer oder Cengiz. Auch ein Begleitname eines Ehegatten bleibt weiterhin möglich. Außerdem wird klarer als bisher geregelt, dass die Eheleute auf die Bestimmung eines Ehenamens verzichten und stattdessen ihre jeweiligen Familiennamen behalten können.

Erläuterung

Geltendes Recht: Als Ehename bestimmt werden kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name eines Ehegatten (§ 1355 Absatz 2 BGB). Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen; Gleiches gilt in Bezug auf den Namen, den er zur Zeit der Erklärung führt (§ 1355 Absatz 4 BGB). Kinder erhalten den Ehenamen ihrer Eltern ihrer Eltern als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Neues Recht: Weiterhin soll als Ehefrau der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name eines Ehegatten bestimmt werden können. **Darüber hinaus soll auch ein aus den Familiennamen beider Ehegatten gebildeter Doppelname als Ehefrau bestimmt werden können** (§ 1355 BGB-E). Auch die Möglichkeit, dem Ehenamen einen Begleitnamen voran- oder nachzustellen, bleibt erhalten (§ 1355a BGB-E).

Anschlussfrage

Welche Optionen gibt es in Bezug auf einen Ehenamen, wenn ein Ehegatte schon zum Zeitpunkt der Eheschließung einen Doppelnamen führt?

Die Ehegatten können auch in diesem Fall einen Ehenamen bestimmen, der sich aus ihren beiden Familiennamen zusammensetzt. Allerdings dürfen sie hierfür von bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen nur jeweils einen Bestandteil (Namen) heranziehen (§ 1355 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E). Sie können ferner - wie bisher - einen ihrer jeweiligen Doppelnamen zum Ehenamen beschließen. Neu ist die Möglichkeit, auch nur einen Bestandteil (Namen) eines zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits geführten Doppelnamens zum Ehenamen zu bestimmen (§ 1355 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E).

Beispiel: *Mika Müller-Lüdenscheid und Kim Klöbner heiraten und wollen einen Ehenamen. Möglich sind: (1) Müller-Klöbner, (2) Klöbner-Müller, (3) Lüdenscheid-Klöbner, (4) Klöbner-Lüdenscheid (jeweils auch ohne Bindestrich); (5) Müller-Lüdenscheid; (6) Müller; (7) Lüdenscheid; (8) Klöbner.*

(b) Geburtsdoppelnamen

Beispiel: *Alex Arnheim und Belgin Bauer sind nicht verheiratet. Sie bekommen das Kind Charlie. Die elterliche Sorge steht ihnen gemeinsam zu. Welchen Geburtsnamen kann Charlie erhalten?*

Geltendes Recht

Geburtsname (Familiennamen) von Charlie ist entweder Arnheim oder Bauer.

Neues Recht

Zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten (Bauer oder Arnheim) kann für die Kinder von Alex und Belgin in Zukunft ein aus Arnheim und Bauer gebildeter Doppelname zum Geburtsnamen bestimmt werden. Dieser kann – muss aber nicht – durch Bindestrich verbunden werden. Möglich sind hier: Arnheim-Bauer oder Bauer-Arnheim (jeweils auch ohne Bindestrich).

Erläuterung

Geltendes Recht: Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes (§ 1617 Absatz 1 BGB).

Neues Recht: Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einer der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes: (1) den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt; (2) einen aus den Familiennamen beider Eltern gebildeten Doppelnamen (§ 1617 BGB-E).

Anschlussfrage

Was gilt für Geburtsnamen, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile einen Doppelnamen führen?

Wenn die Eltern einen Doppelnamen aus ihren beiden Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen wollen, so dürfen sie bei bestehendem Doppel- oder Mehrfachnamen hierfür je nur einen Bestandteil (Namen) heranziehen (§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E). Wie bisher können die Eltern auch einen ihrer Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Neu ist, dass sie bei bestehenden Doppelnamen der Eltern den Geburtsnamen des Kindes auch auf einen Bestandteil verkürzen dürfen (§ 1617 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E).

Beispiel: *Für die Kinder von Mika Müller-Lüdenscheid und Kim Kleine-Klöbner sind folgende Geburtsnamen möglich: (1) Müller-Kleine, (2) Kleine-Müller, (3) Müller-Klöbner, (4) Klöbner-Müller, (5) Lüdenscheid-Kleine, (6) Kleine-Lüdenscheid, (7) Lüdenscheid-Klöbner, (8) Klöbner-Lüdenscheid (jeweils auch ohne Bindestrich); ferner: (9) Müller-Lüdenscheid; (10) Kleine-Klöbner; ferner: (11) Müller, (12) Lüdenscheid, (13) Kleine und (14) Klöbner.*

Anschlussfrage

Welchen Sinn hat die Möglichkeit, Doppelnamen und Mehrfachnamen zu verkürzen?

Der Entwurf möchte es vermeiden, dass lange Namensketten entstehen und lässt daher nur die Neubildung von Doppelnamen, nicht von Mehrfachnamen zu. Bereits bestehende Mehrfachnamen (wie „Roth-Hermann-Schatz“) bleiben erhalten, sollen jedoch aus Gründen der Vereinfachung auf einen Doppelnamen verkürzt werden dürfen (im Beispiel etwa „Roth-Schatz“). Da auch Doppelnamen lang und kompliziert sein können (wie etwa „Toppenhöffer-Meisenbacher“), wird die Wahlmöglichkeit gegeben, den Namen durch Verkürzung zu vereinfachen, hier etwa nur „Toppenhöffer“ oder nur „Meisenbacher“. Die Eröffnung dieser Verkürzungsmöglichkeit trägt zudem den Bedürfnissen in Patchworkfamilien Rechnung, Damit können bestehende namensrechtliche Verbindungen beispielsweise zum ersten Kind aus früherer Ehe aufrechterhalten und dennoch nur der eigene Teil des Doppelnamens aus erster Ehe an ein zweites Kind mit einem neuen Partner weitergegeben werden.

Anschlussfrage

Was gilt, wenn sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht auf einen Geburtsnamen des Kindes einigen können?

In diesen Fällen erhält das Kind kraft Gesetzes (§ 1617 Absatz 4 BGB-E) einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird dessen alphabetisch voranstehender Name für die Bildung des Geburtsdoppelnamens des Kindes herangezogen. Die herangezogenen Namen werden durch einen Bindestrich verbunden. Lehnt zumindest ein Elternteil den sich so ergebenden Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ab und ist es den Eltern nicht inzwischen gelungen, sich auf eine zulässige Bestimmung zu verständigen, so überträgt das Familiengericht – wie bislang – das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil.

Neuerung (2): Scheidungskinder - Namensänderung nach Scheidung der Eltern

Beispiel: Luca Grünlich und Marlin Rotbusch heiraten und wählen den Familiennamen Rotbusch. Ihr Kind Finn erhält ebenfalls den Namen Rotbusch. Die Ehe wird geschieden. Luca erklärt gegenüber dem Standesamt, dass sie wieder den Namen Grünlich führt. Finn wird ausschließlich von Luca betreut und lebt in Lucas Haushalt. Finn möchte ebenfalls den Namen Grünlich führen.

Geltendes Recht

Um den Namen Grünlich zu erhalten, muss Finn bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine öffentlich-rechtliche Namensänderung beantragen. Notwendig dafür ist die Geltendmachung eines wichtigen Grunds für die Namensänderung. Eine Erklärung gegenüber dem Standesamt reicht für die Namensänderung nicht aus.

Neues Recht

Um den Namen Grünlich zu erhalten, ist es nicht mehr notwendig, dass Finn ein Verwaltungsverfahren führt und einen wichtigen Grund für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung geltend macht. Unter gewissen Voraussetzungen kann Luca die Namensänderung auch für Finn durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bewirken. Erforderlich ist, dass Luca die elterliche Sorge für Finn zusteht und Finn in Lucas Haushalt lebt. Erforderlich ist ferner, dass Marlin in die Namensänderung einwilligt; diese Einwilligung kann durch das Familienrecht ersetzt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Ist Finn fünf Jahre alt oder älter, ist auch die Einwilligung von Finn für die Namensänderung erforderlich. Ist Finn volljährig, kann er sich selbst der Namensänderung seines Elternteils anschließen. Er bedarf der Zustimmung des Elternteils, dessen Familiennamen er neu wählt.

Erläuterung

Geltendes Recht: Eheleute, die einen Ehenamen angenommen haben, können diesen im Falle der Scheidung unkompliziert wieder ablegen: Sie können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Geburtsnamen annehmen oder den Namen, den sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt haben (§ 1355 Absatz 5 BGB). Für Kinder kann eine solche Namensänderung des betreuenden Elternteils nicht in gleicher Weise nachvollzogen werden. Sie können ihren Namen nur im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung anpassen. Dies setzt voraus, dass ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt; die Änderung muss bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt werden (§ 3 Namensänderungsgesetz).

Neues Recht: Lassen sich verheiratete Eltern scheiden, soll jeder Elternteil weiterhin gemäß § 1355 Absatz 5 Nummer 1 oder 2 BGB-E den Ehenamen ablegen und den Geburtsnamen oder den zuvor geführten Namen wieder annehmen können. Das minderjährige Kind soll dieser Namensänderung nach den beabsichtigten Regeln künftig folgen können, um eine Namensungleichheit zu beseitigen, die zwischen dem Kind und demjenigen Elternteil entstehen kann, der das Kind ausschließlich oder überwiegend betreut und in dessen Haushalt es lebt (§ 1617d BGB-E). Auch volljährige Kinder sollen dieser Namensänderung mit Zustimmung des Elternteils, dessen Familiennamen sie neu wählen, folgen und so die durch die Scheidung entstehende Namensungleichheit beseitigen können.

Neuerung (3): Stiefkinder

a) Rückbenennung nach Einbenennung

Beispiel: *Mascha Madaki heiratet Sesemi Stegemann und nimmt deren Familiennamen an. Auch Maschas Kind aus früherer Ehe - Kris - erhält im Wege der Einbenennung den Familiennamen Stegemann. Die Ehe von Mascha und Sesemi wird geschieden und Mascha nimmt wieder ihren früheren Namen Madaki an. Auch Kris möchte den Namen des früheren Stiefelternteils (Stegemann) ablegen und wieder Madaki heißen.*

Geltendes Recht

Um die Einbenennung rückgängig zu machen, muss Kris bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine öffentlich-rechtliche Namensänderung beantragen. Eine Erklärung gegenüber dem Standesamt reicht für die Namensänderung nicht aus. Notwendig für die öffentlich-rechtliche Namensänderung ist die Geltendmachung eines wichtigen Grundes für die Namensänderung. Ist Kris noch minderjährig, kann das Kindeswohl eine Namensänderung rechtfertigen; bei Volljährigkeit ist die Namensänderung regelmäßig ausgeschlossen.

Neues Recht

Um die Einbenennung rückgängig zu machen, reicht eine Erklärung gegenüber dem Standesamt. Ab Erreichen der Volljährigkeit kann Kris die Erklärung selbst abgeben. Ist Kris noch nicht volljährig, kann Mascha die Erklärung abgeben, wenn ihr die elterliche Sorge für das Kind zusteht. In letzterem Fall ist die Einwilligung von Kris in die Namensänderung erforderlich, wenn Kris fünf Jahre alt ist oder älter.

Erläuterung

Geltendes Recht: Eheleute, die einen Ehenamen angenommen haben, können diesen im Falle der Scheidung unkompliziert wieder ablegen: Sie können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Geburtsnamen annehmen oder den Namen, den sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt haben (§ 1355 Absatz 5 BGB). Für einbenannte Stiefkinder (vgl. § 1618 BGB) ist dies nicht in gleicher Weise möglich. Sie können ihren Namen nur im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung anpassen. Dies setzt voraus, dass ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt; die Änderung muss bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt werden (§ 3 Namensänderungsgesetz).

Neues Recht: Die Rückbenennung von einbenannten Kindern wird im Bürgerlichen Gesetzbuch erstmals geregelt (§ 1617e BGB-E). Kinder, die namensrechtlich im Wege der Einbenennung in die Stieffamilie integriert worden sind, sollen nach der beabsichtigten Regelung nicht über das Bestehen der Stieffehe oder das tatsächliche Zusammenleben mit der Stieffamilie hinaus an den Einbenennungsnamen gebunden sein.

b) Volljährige Stiefkinder

Beispiel: *Kris hatte bei erneuter Eheschließung seiner Mutter auch eine bereits volljährige Schwester Kira.*

Geltendes Recht

Die volljährige Kira konnte bislang den neuen Familiennamen ihrer Mutter und ihres Bruders Stegemann nicht im Wege der Einbenennung erhalten.

Neues Recht

Auch Kira kann mit Einwilligung ihrer Mutter und ihres Stiefvaters durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen Stegemann erhalten.

Erläuterung

Geltendes Recht: Die Einbenennung volljähriger Kinder ist derzeit bürgerlich-rechtlich nicht möglich. Im Einzelfall kommt eine öffentlich-rechtliche Namensänderung in Betracht. Diese setzt voraus, dass ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt; die Änderung muss bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt werden (§ 3 Namensänderungsgesetz).

Neues Recht: Die Möglichkeit der Einbenennung wird auf volljährige Kinder erweitert. Nach § 1617e Absatz 3 BGB-E kann das volljährige Kind selbst mit Einwilligung seines Elternteils und des Stiefelternteils deren Ehenamen wählen oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen Familiennamen und diesem neuen Ehenamen bilden.

Neuerung (4): Änderung des Geburtsnamens als Volljähriger

Beispiel: *Die 20-jährige Martha Stöhr, Tochter von Jona Stöhr und Luca Maywald, möchte den Familiennamen Maywald annehmen: Sie hat zu Luca eine engere Beziehung als zu Jona; außerdem findet sie den Namen Maywald schöner.*

Geltendes Recht

Für eine Namensänderung muss Martha bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine öffentlich-rechtliche Namensänderung beantragen. Eine Erklärung gegenüber dem Standesamt

reicht für die Namensänderung nicht aus. Notwendig für die öffentlich-rechtliche Namensänderung ist die Geltendmachung eines wichtigen Grunds für die Namensänderung. Das Vorliegen eines wichtigen Grunds wird hier regelmäßig nicht anzunehmen sein.

Neues Recht

Martha kann mit Einwilligung von Luca durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dessen Familiennamen Maywald annehmen. Sie könnte auch den Doppelnamen Stöhr Maywald (auch mit Bindestrich) annehmen. Ist Luca bereits verstorben, kann Martha den Familiennamen Maywald auch ohne Lucas Einwilligung annehmen.

Erläuterung

Geltendes Recht: Eine anlasslose bürgerlich-rechtliche Namensänderung ist nicht möglich. Voraussetzung für eine bürgerlich-rechtliche Namensänderung ist ein familienrechtliches Ereignis wie etwa Ehe, Scheidung oder Annahme als Kind. Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung setzt voraus, dass ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt; die Änderung muss bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt werden (§ 3 Namensänderungsgesetz).

Neues Recht: Gemäß § 1617i Absatz 1 BGB-E können volljährige Personen ihren Geburtsnamen einmalig innerhalb bestimmter Grenzen neu bestimmen. Voraussetzung ist, dass sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten haben. Führten die Eltern einen Ehenamen, den kraft Gesetzes auch das – inzwischen volljährige – Kind erwarb (§ 1616 BGB), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. In anderen Fällen, wenn also nur zu einem Elternteil eine namensrechtliche Verbindung besteht, können volljährige Personen von dem Namen des einen Elternteils zum Namen des anderen Elternteils wechseln oder einen Geburtsdoppelnamen aus den Namen beider Elternteile annehmen. Hinsichtlich der Namen der Elternteile ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen. Wer als Kind einen Geburtsdoppelnamen erhalten hat, kann diesen auf einen eingliedrigen Namen verkürzen.

Neuerung (5): Geschlechtsangepasste Familien- und Geburtsnamen nach sorbischer Tradition und nach ausländischen Namenstraditionen

Beispiel: *Beno Kral und Madlena Konzack heiraten. Das Ehepaar wählt den Familiennamen des Mannes zum Ehenamen. Die Ehefrau möchte diesen ihrer sorbischen Tradition entsprechend in der geschlechtsangepassten Form Kralowa führen.*

Geltendes Recht

Madlena kann den Familiennamen Kral nicht in der Form Kralowa führen.

Neues Recht

Madlena kann - weil sie dem sorbischen Volk angehört - durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass sie den Familiennamen in der geschlechtsangepassten Form Kralowa führt. Sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Kralowa“ in die Personenstandsregister eingetragen. Ehefrau bleibt der von beiden Ehegatten bestimmte gemeinsame Familienname.

Erläuterung

Geltendes Recht: Das deutsche Namensrecht kennt keine vom Geschlecht abhängigen Suffixe des Familiennamens.

Künftiges Recht: Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn einer der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (§ 1355b BGB-E): (1) der Ehegatte gehört dem sorbischen Volk an und die geschlechtsangepasste Form entspricht der sorbischen Tradition; (2) die angepasste Form ist in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen und entspricht der Herkunft des Ehegatten; (3) der Ehename stammt aus einem Sprachraum, in dem die geschlechtsangepasste Form durch das Recht eines Staates vorgesehen ist.

Anschlussfragen

Können Eltern künftig ihren Kindern einen geschlechtsangepassten Geburtsnamen geben?

Ja: Geschlechtsangepasste Geburtsnamen sind künftig unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie geschlechtsangepasste Ehenamen (§ 1617f BGB-E). Es muss also eine von drei Voraussetzungen vorliegen: (1) das Kind gehört dem sorbischen Volk an und die geschlechtsangepasste Form entspricht der sorbischen Tradition; (2) die angepasste Form ist in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen und entspricht der Herkunft des Kindes; (3) der Geburtsname stammt aus einem Sprachraum, in dem die geschlechtsangepasste Form durch das Recht eines Staates vorgesehen ist.

Können Volljährige sich - unabhängig von Heirat - einen geschlechtsangepassten Geburtsnamen geben?

Ja, dies ist möglich sofern die Voraussetzungen nach § 1617f BGB-E (siehe vorherige Frage) vorliegen. Darüber hinaus kann eine unverheiratete sorbische Frau auch eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist (§ 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Auch volljährige Personen, die gemäß der Rechtsordnung eines anderen Staates einen geschlechtsangepassten Familiennamen führen, können zu einer anderen Form wechseln, wenn dies in der Rechtsordnung des anderen Staates vorgesehen ist (§ 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E).

Kann eine solche auf das Geschlecht hinweisende Endung auch wieder abgelegt werden?

Ja: Ehegatten können ihre Erklärung über die Geschlechtsanpassung des Ehegatten jederzeit und ohne weitere Voraussetzung widerrufen (§ 1355b Absatz 3 BGB-E). Des Weiteren können Eltern von minderjährigen Kindern jederzeit die Erklärung über die Geschlechtsanpassung von deren Geburtsnamen widerrufen; volljährige Kinder können diese Erklärung jederzeit selbst abgeben (§ 1617f Absatz 4 BGB-E).

Besteht die Möglichkeit zu geschlechtsangepassten Familiennamen für alle Namenstraditionen, die dies vorsehen?

Die Möglichkeit zu geschlechtsangepassten Familiennamen besteht immer, wenn die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und hinzukommt, dass die Anpassung entweder der Herkunft des Ehegatten entspricht oder der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.

Neuerung (6): Geburtsnamen nach friesischer und nach dänischer Tradition

Beispiel (1): *Der Nordfriesen Jan Jacobsen und seine Frau Maren Jacobsen möchten ihrem Sohn nach friesischer Tradition den vom Vornamen des Vaters abgeleiteten Geburtsnamen „Jansen“ erteilen (sogenanntes Patronym).*

Beispiel (2) *Ida Christensen gehört der dänischen Minderheit an und möchte ihrer Tochter als ersten Teil eines Geburtsdoppelnamens den Familiennamen des verstorbenen Großvaters (Albertsen) erteilen.*

Geltendes Recht

Das deutsche Namensrecht kennt weder eine patronymische Namensbildung noch Doppelnamen. Die Eheleute Jacobsen können ihrem Sohn nicht den Familiennamen Jansen, Frau Christensen ihrer Tochter nicht den Namen Albertsen Christensen erteilen.

Neues Recht

Als Geburtsname eines Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, kann auch ein Patronym, d.h. eine Ableitung vom Vornamen des Vaters bestimmt werden. Im Sinne einer zeitgemäßen Interpretation ist auch die matronymische Form, d.h. die Namensableitung vom Vornamen der Mutter möglich. Die Eheleute Jacobsen können ihrem Sohn also den Familiennamen Jansen erteilen; möglich wäre auch der vom mütterlichen Vornamen abgeleitete Familienname Marensen.

Um die dänische Tradition der „Mittelnamen“ zu verwirklichen, können Angehörige der dänischen Minderheit ihrer Kinder auch Geburtsdoppelnamen (ohne Bindestrich) erteilen, deren erster Teil der Name eines nahen Angehörigen ist, also im Beispiel Albertsen Christensen. Für die Fälle, in denen der nahe Angehörige seine Einwilligung wegen Versterbens nicht erteilen kann, wird auf das grundsätzlich bestehende Einwilligungserfordernis verzichtet.

Erläuterung

Neues Recht: § 1617g BGB-E greift die friesische Tradition der patronymischen Namensgebung auf: Als Geburtsname eines Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, soll auch ein Patronym d.h. eine Ableitung vom Vornamen des Vaters (z.B. Großvater = Jacob Carstensen, Vater = Jan Jacobsen, Sohn = Lars Jansen) bestimmt werden können. Im Sinne einer zeitgemäßen Interpretation ist auch die matronymische Form, d.h. die Namensableitung vom Vornamen der Mutter zulässig. § 1617h BGB-E greift die dänische Tradition der Mittelnamen auf: Als

erster Name eines Familiendoppelnamens eines Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, soll ohne Verbindung durch einen Bindestrich auch der Name eines – auch bereits verstorbenen - nahen Angehörigen, bei dem es sich nicht um einen Elternteil handelt, gewählt werden können.

Neuerung (7): Erwachsenenadoption

Beispiel:

Frau Reichwald adoptiert den volljährigen Sebastian Schwarz. Dieser würde gerne seinen bisherigen Namen beibehalten.

Geltendes Recht

Sebastian Schwarz kann seinen bisherigen Namen nicht beibehalten; er erhält den Familiennamen Reichwald (vgl. § 1757 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 1767 Absatz 2 BGB). Es besteht die Möglichkeit, dass seinem neuen Familiennamen der bisherige Familiennamen Schwarz voranstellt oder angefügt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist (§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB). Diese schwerwiegenden Gründe werden bei der Erwachsenenadoption in der Regel angenommen, wenn der Angenommene ein Interesse hat, auch seinen bisherigen Namen zu behalten. Aus Sebastian Schwarz würde ggf. Sebastian Schwarz-Reichwald bzw. Sebastian Reichwald-Schwarz.

Neues Recht

Sebastian Schwarz kann seinen bisherigen Namen beibehalten, wenn er vor der Annahme als Kind (also der Adoption) der Namensänderung widerspricht (§ 1767 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E). Widerspricht er nicht, erhält er den Familiennamen Reichwald. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass er seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen Schwarz voranstellt oder anfügt; schwerwiegende Gründe hierfür sind nicht mehr erforderlich; das bisherige Erfordernis entfällt (§ 1767 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E).